

Beschäftigungsverordnung

Offer / Mävers

2. Auflage 2022
ISBN 978-3-406-74954-4
C.H.BECK

der häufigere Austausch der Kräfte deshalb möglichst vermieden werden soll (BR-Drs. 727/04, S. 37).

3. Verfahrensregelungen

In den bereits zuvor bezeichneten Durchführungsanweisungen finden sich unter der Überschrift „**Verfahrensregeln im Vermittlungs- und Zulassungsverfahren für Saisonbeschäftigte und Schaustellergehilfen**“ recht umfangreiche Verfahrensregelungen. Ohne diese hier im Einzelnen wiedergeben zu können, ist zunächst festzustellen, dass diese im Wesentlichen den Zweck verfolgen, zum einen adäquate Konditionen der Beschäftigung sicherzustellen sowie zum anderen den hiesigen Behörden die Möglichkeit an die Hand zu geben, den sozialversicherungsrechtlichen Status der betroffenen Personen zu überprüfen. Die Verfahrensregelungen beziehen sich namentlich auf:

- namentliche/nicht namentliche (anonyme) Anforderung
- Gleichbehandlung von Frauen und Männern
- gesundheitliche Eignung
- Altersgrenze
- Sozialversicherungspflicht
- Unterkunft/Verpflegung
- Zuständigkeit auf deutscher Seite
- Grundsatz der Zulassung (Kontingentierung)
- Einstellungszusage/Arbeitsvertrag und Stellenangebot
- Vordrucke „Einstellungszusage/Arbeitsvertrag“ (EzAV)
- Prüfung der Arbeits- und Lohnbedingungen
- Praktikanten
- Anforderung auf Abruf
- Verstöße gegen die Arbeits-, Lohn- und Unterkunftsbedingungen

Auf diese Vorschriften kann im Detail verwiesen werden. Nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 AufenthG besteht für die Ausländerbehörde die Möglichkeit, die **Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis durch eine Nebenbestimmung auszuschließen**, um eine Aufenthaltsverfestigung zu vermeiden (vgl. BMI-VV AufenthG Nr. 8.2.1; Huber/Göbel-Zimmermann AuslR § 39 Rn. 287; Feldgen ZAR 2006, 168 (175)).

4. Vorrangprüfung

Grundsätzlich hat auch weiterhin eine Vorrangprüfung stattzufinden. Während das Erfordernis der Durchführung einer solchen Vorrangprüfung bislang unmittelbar aus § 39 AufenthG aF folgte, ist die Durchführung einer solchen entsprechend der Neufassung des § 39 AufenthG und der dort enthaltenen Möglichkeit dies vorzusehen nunmehr in § 15b unmittelbar geregelt. Bei der Erteilung der Arbeitserlaubnis oder der Zustimmung zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis unterbleibt diese indes, wenn in der Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes ein Kontingent an Saisonarbeitnehmer festgesetzt worden ist.

5. Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes

- 11 Weitere Voraussetzung ist schließlich, dass die betreffenden Personen aufgrund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren und die Auswahl vermittelt worden sind. Da **derzeit indes keine derartigen Absprachen mit Drittstaaten** bestehen und zwischenzeitlich auch die Staatsangehörigen der „neuen“ Mitgliedstaaten der EU uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit genießen, läuft auch diese Regelung – ebenso wie die zu Saisonarbeitnehmern – im Ergebnis leer (vgl. im Einzelnen auch → § 15a Rn. 10).

§ 15c Haushaltshilfen

Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer versicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung bis zu drei Jahren für hauswirtschaftliche Arbeiten und notwendige pflegerische Alltagshilfen in Haushalten mit Pflegebedürftigen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch kann mit Vorrangprüfung erteilt werden, wenn die betreffenden Personen auf Grund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren und die Auswahl vermittelt worden sind. Innerhalb des Zulassungszeitraums von drei Jahren kann die Zustimmung zum Wechsel des Arbeitgebers erteilt werden. Für eine erneute Beschäftigung nach der Ausreise darf die Zustimmung nach Satz 1 nur erteilt werden, wenn sich die betreffende Person nach der Ausreise mindestens so lange im Ausland aufgehalten hat, wie sie zuvor im Inland beschäftigt war.

- 1 Die Vorschrift basiert auf einer Ende 2002 außer Kraft getretenen Regelung (§ 4 Abs. 9a ASAV), die 2004 mit der Einführung der BeschV neu gefasst und um die Sätze 2 und 3 ergänzt wurde. Hintergrund ist der immer wieder erneut auftretende **Pflegenotstand**. Nicht zuletzt aufgrund des demografischen Wandels und der besseren Gesundheitsversorgung, die zu einem größeren Anteil von älteren und pflegebedürftigen Menschen in der Gesamtbevölkerung führt, zeichnet sich zunehmend in Deutschland ein Mangel an geeignetem Pflegepersonal ab. Diesem Dilemma soll vorrangig mit Pflegekräften aus anderen EU-Mitgliedstaaten, insbesondere den östlichen Beitrittsstaaten begegnet werden. Die Vorschrift hat in ihrer ursprünglichen Fassung die Möglichkeit geschaffen, bereits vor dem Eintritt der vollen Arbeitnehmerfreizügigkeit aus osteuropäischen Beitrittsstaaten qualifizierte **Pflegekräfte** für den deutschen Arbeitsmarkt zu gewinnen. Durch die Erlangung der vollen Freizügigkeit in nunmehr allen Beitrittsländern der EU hat die Vorschrift ihren originären Anwendungsbereich verloren. Dementsprechend sollte sie nach dem ersten Entwurf in der BeschV 2013 nicht mehr vorkommen. Aufgrund der Empfehlung der Ausschüsse für Arbeit und Sozialpolitik, Innere Angelegenheiten und des Wirtschaftsausschusses wurde sie dennoch in die neue BeschV wieder aufgenommen. Trotz anhaltendem Pfl-

gemangel verzeichnet die Bundesagentur für Arbeit derzeit keine Vermittlungsabsprachen für Haushaltshilfen. Durch das FachkEinwG wurde die Vorschrift – abgesehen von einer redaktionellen Anpassung, die wegen des grundsätzlichen Wegfalls der Vorrangprüfung erforderlich war – nicht abgeändert.

Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer versicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung kann nach § 15c Abs. 1 bis zu drei Jahren für hauswirtschaftliche Arbeiten und notwendige pflegerische Alltagshilfen in Haushalten mit Pflegebedürftigen nach Durchführung einer Vorrangprüfung (§ 39 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG) erteilt werden, wenn die betreffenden Personen auf Grund einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren und die Auswahl vermittelt worden sind. Mit der Neufassung der BeschV wurden vor einigen Jahren zudem zwei weitere Regelungen aufgenommen. Zum einen sieht § 15c Abs. 2 nun klarstellend vor, dass die Zustimmung zum Wechsel des Arbeitgebers innerhalb des Zulassungszeitraums von drei Jahren erteilt werden kann. Zum anderen beugt § 15c Abs. 3 einer Verfestigung des Aufenthalts durch die Regelung einer Wartezeit vor: Für eine erneute Beschäftigung nach der Ausreise darf die Zustimmung nur erteilt werden, wenn sich die betreffende Person nach der Ausreise mindestens so lange im Ausland aufgehalten hat, wie sie zuvor im Inland beschäftigt war.

Da derzeit keine Vermittlungsabsprachen zu Drittstaaten bestehen, läuft die Vorschrift allerdings vorerst leer.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Teil 4. Entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Vorbemerkungen zu den §§ 16–21

- 1 Kennzeichnend für die Vorschriften des 4. Teils (§§ 16–21) ist, dass sich die unter die Vorschriften fallenden Personen nur kurzfristig bzw. vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten.
- 2 Unter der Überschrift „Entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ werden in der BeschV diejenigen Fallgruppen zusammengefasst, bei denen es zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung bzw. der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit keines lokalen Anstellungsvertrages bzw. inländischen Beschäftigungsverhältnisses bedarf. Dies betrifft die Regelungen über Geschäftsreisende (§ 16), die betriebliche Weiterbildung (§ 17), Journalisten (§ 18), Werklieferungsverträge (§ 19), den Internationalen Straßen- und Schienenverkehr (§ 20) sowie schließlich die Dienstleistungserbringung (§ 21).
- 3 Da nach Ansicht des Verordnungsgebers durch die Tätigkeiten der entsandten Arbeitnehmer keinerlei negative Auswirkungen für den Arbeitsmarkt erfolgen, kann für die Aufenthalte nach diesem Teil die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zustimmungsfrei erfolgen.
- 4 Die in diesem Teil durch das FachkEinwG vorgenommenen Änderungen sind überschaubar und betreffen – abgesehen von der Erweiterung der Regelung des § 19 Abs. 2 betreffend die langfristigen Werklieferungsverträge um einen weiteren Tatbestand – im Wesentlichen infolge des FachkEinwG erforderliche Folgeänderungen oder redaktionelle Anpassungen.

§ 16 Geschäftsreisende

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Personen, die

1. **bei einem Arbeitgeber mit Sitz im Inland im kaufmännischen Bereich im Ausland beschäftigt werden,**
2. **für einen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland Besprechungen oder Verhandlungen im Inland führen, Vertragsangebote erstellen, Verträge schließen oder die Durchführung eines Vertrages überwachen oder**
3. **für einen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland einen inländischen Unternehmensteil gründen, überwachen oder steuern,**
und die sich im Rahmen ihrer Beschäftigung unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland insgesamt nicht länger als 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen im Inland aufhalten.

Aus der Verordnungsbegründung:

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 6 BeschV. Danach ist bei Personen, die von ihrem

ausländischen Arbeitgeber bis zu längstens drei Monate im Jahr in das Bundesgebiet entsandt werden, um hier Verträge abzuschließen, keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung dieser Tätigkeit erforderlich. Die Nummer 2 wird an die Bedürfnisse des heutigen Geschäftslebens angepasst, in denen die Dienstleistungserbringung und der Handel mit Dienstleistungen eine zunehmende Rolle spielt.

Danach gilt die Zustimmungsfreiheit auch für Tätigkeiten, die zur Vorbereitung von Vertragsangeboten oder zur späteren Überwachung der Ausführung des Vertrages erforderlich sind.

Mit der Nummer 3 werden in die Regelung Personen neu aufgenommen, die von ihrem ausländischen Arbeitgeber für bis zu ebenfalls längstens drei Monate im Jahr in eine Niederlassung in Deutschland entsandt werden, um die Abläufe im deutschen Unternehmensteil zu überwachen und dessen Geschäftstätigkeit zu steuern. Auch die Gründung eines inländischen Unternehmensteils ist von der Neuregelung künftig umfasst, um die Vorschrift an die Definition der Geschäftsreisenden im Freihandelsrecht anzupassen.

I. Allgemeines

Die Vorschrift des § 16 regelt, unter welchen Voraussetzungen Geschäftsreisende für die Tätigkeit in Deutschland keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedürfen. Wie bereits aus der Überschrift der Vorschrift ersichtlich, definiert § 16 als zentrale Norm die im Rahmen einer klassischen **Geschäftsreise** erlaubten Tätigkeiten. Sie geht zurück auf § 9 Nr. 14 ArgV, der sich allein auf den Anwendungsbereich des heutigen § 16 Abs. 1 Nr. 1 bezog. Mit Einführung der BeschV 2005 wurde der Anwendungsbereich ohne weitere Begründung durch den Verordnungsgeber um die heutige Nr. 2 ergänzt (BR-Drs. 727/04, S. 26). Mit der Neufassung der BeschV 2013 wurde die Nr. 2 dann an die Bedürfnisse des heutigen Geschäftslebens angepasst und ausgeweitet. Danach gilt die Zustimmungsfreiheit jetzt explizit **auch für Tätigkeiten, die zur Überwachung der Ausführung eines Vertrages erforderlich sind** (Verordnungsbegründung, BR-Drs. 182/13, S. 33). Ebenso wurde in Nr. 3 eine Regelung für Personen neu aufgenommen, die von ihrem ausländischen Arbeitgeber befristet in eine Niederlassung in Deutschland entsandt werden, um die Abläufe im deutschen Unternehmensteil zu überwachen und dessen Geschäftstätigkeit zu steuern. Auch die **Gründung eines inländischen Unternehmensteils** ist von der Neuregelung umfasst, um die Vorschrift an die Definition der Geschäftsreisenden im Freihandelsrecht anzupassen (Verordnungsbegründung, BR-Drs. 182/13, S. 33).

Die Vorschrift ist zusammen mit der in § 30 Nr. 1 geregelten Nichtbeschäftigungsfiktion zu lesen, was rechtstechnisch zu dem Ergebnis führt, dass die genannten Tätigkeiten bei einem Aufenthalt, der die dort angegebenen Zeiträume (von bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen) nicht überschreitet, nicht nur zustimmungsfrei sind, sondern grundsätzlich nicht als Beschäftigung im Sinne des AufenthG gelten. Im Ergebnis kann bei Reisen zu den genannten Zwecken ein Schengen-Visum ohne Auflage erteilt werden bzw. eine Einreise im Rahmen der Visumbefreiungen nach § 17 AufenthV erfolgen. Der Vorschrift kommt von daher – so treffend von Klaus

umschrieben – „überragende Bedeutung für die internationale Mobilität von ausländischen Mitarbeitern (zu), die für Unternehmen und Unternehmensgruppen in die BRD reisen müssen“, zu (Klaus in BeckOK AuslR § 16 Rn. 3).

- 3 Die in § 16 bestimmte zeitliche Begrenzung korrespondiert mit der in § 30 Nr. 1. Eine darüber hinausgehende Möglichkeit für die Erteilung eines Aufenthaltstitels mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für einen längeren Aufenthalt – wie bspw. in § 19 Abs. 2 vorgesehen – besteht im Rahmen der Vorschrift nicht.

II. Einzelerläuterungen

- 4 **Gewöhnlicher Aufenthalt.** Als Geschäftsreisender ist eine Person definiert, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat und für bestimmte Tätigkeiten zeitlich befristet nach Deutschland kommt. Der gewöhnliche Aufenthalt findet sich im Ausländerrecht auch an anderer Stelle, bspw. in den §§ 24, 28, 37, 38, 51 und 61 AufenthG. Eine Legaldefinition beinhaltet § 30 Abs. 3 SGB I, nach dem jemand den gewöhnlichen Aufenthalt dort hat, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (Klaus in BeckOK AuslR § 16 Rn. 11a). Nach § 9 AO schließlich zeichnet sich der gewöhnliche Aufenthalt durch einen zeitlich zusammenhängenden Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer aus. Da die Geschäftsreise nach § 16 zeitlich auf 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen beschränkt ist, ist von einem gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland also zumindest dann regelmäßig auszugehen, wenn der Aufenthalt im Inland nach dieser Vorschrift nicht mit einem Aufenthalt in Deutschland aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage kombiniert wird.
- 5 **Geschäftsreisende.** Der Begriff des Geschäftsreisenden wird in der BeschV nicht definiert. Unter Geschäftsreisenden versteht man im Zusammenhang mit den Freihandelsverpflichtungen im Rahmen der GATS-Verhandlungen gemeinhin Personen, die einreisen um Verträge anzubahnen oder abzuschließen, die eine Dienstleistungserbringung nach sich ziehen, wobei die Geschäftsreisenden nicht selbst die Erbringer der Dienstleistung sind (GATS/SC/31, 10).

1. Auslandsbeschäftigte für kaufmännische Tätigkeiten

- 6 **Kaufmännische Tätigkeit.** Der Begriff der kaufmännischen Tätigkeit, der in der BeschV nicht definiert wird, ist abzugrenzen von Dienstleistungen anderer Art, so zB gewerblichen Tätigkeiten, handwerklichen Tätigkeiten oder freiberuflichen Tätigkeiten (vgl. Begriffsbestimmung „Dienstleistungsfreiheit“ in Bergmann Handlexikon der Europäischen Union). Der Begriff der kaufmännischen Tätigkeit orientiert sich an der Definition des Handelsgesetzbuchs. Nach § 1 HGB werden kaufmännische Tätigkeiten ausgeübt für in kaufmännischer Weise eingerichtete oder im Handelsregister eingetragene Gewerbebetriebe. Voraussetzung für die Befreiung des § 16 Abs. 1 Nr. 1 ist

demnach die Beschäftigung bei einem im Inland im Handelsregister eingetragenen **Beschäftigungsbetrieb** zum Zwecke der kaufmännischen Tätigkeit im Ausland. Das Arbeitsverhältnis muss also nach dem Wortlaut der Vorschrift und entgegen der Kapitelüberschrift („vorübergehende Beschäftigung“) in diesem Anwendungsfall zwischen dem Geschäftsreisenden und dem inländischen Beschäftigungsbetrieb bestehen.

Sitz im Inland. Zur Begrifflichkeit des Unternehmenssitzes vgl. § 106 7 HGB, § 4a GmbHG und § 5 AktG. Sitz ist der Ort im Inland, der durch die Satzung bestimmt ist.

2. Besprechungen und Verhandlungen, Vertragsangebote erstellen, abschließen und deren Durchführung überwachen

Die Abgrenzung zwischen **Besprechungen und Verhandlungen**, die 8 im Rahmen des § 16 als Geschäftsreise gelten und Tätigkeiten, die einer tatsächlichen Erwerbstätigkeit zugerechnet werden müssen, ist häufig schwierig. Aufgrund des mit einer Fehleinschätzung einhergehenden **strafrechtlichen Haftungsrisikos** (Stichwort: Illegale Ausländerbeschäftigung, Missbrauch eines Schengen-Visums), kommt der Abgrenzungsfrage jedoch in der Praxis eine große Bedeutung zu.

In einer zunehmend von **Dienstleistungen** geprägten Volkswirtschaft 9 werden Arbeitsleistungen vielfach in Form von Beratungsgesprächen erbracht. Daneben kennt das Recht auch Berufsbilder wie bspw. den **Handelsvertreter** bzw. Vertragshändler, bei denen Verhandlungen das zentrale Element der Erwerbstätigkeit ausmachen. Insofern ist die vom Ordnungsgeber verwendete Begrifflichkeit, die auf Besprechungen und Verhandlungen abstellt, deutlich zu unscharf. Zur Abgrenzung ist daher nach Auffassung der Rechtsprechung auf die Definition der Erwerbstätigkeit zurückzugreifen. Denn eine im Bundesgebiet erbrachte Erwerbstätigkeit kann unabhängig vom Befreiungstatbestand des § 30 und der Länge des Aufenthalts schon begrifflich nicht als Geschäftsreise verstanden werden. Als **Erwerbstätigkeit** ist nach ständiger Rechtsprechung (BVerwG Urt. v. 19.2.2015 – 1 C 9.14, Rn. 21 mwN, BeckRS 2015, 44207) jede selbständige oder unselbständige Tätigkeit definiert, die auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet ist, für die ein Entgelt vereinbart oder nach den Umständen zu erwarten ist. Es liegt daher eindeutig eine Erwerbstätigkeit vor, wenn die Tätigkeit über die bloße Durchführung geschäftlicher Besprechungen und das Unterbreiten von Angeboten als Anbahnung von Geschäften hinausgeht, weil sie bereits die Erbringung der vereinbarten **Dienstleistung** beinhaltet (BVerwG Urt. v. 19.2.2015 – 1 C 9.14, Rn. 21, BeckRS 2015, 44207, so auch Klaus in BeckOK AuslR § 16 Rn. 28). Allerdings kommt eine Erwerbstätigkeit nur dann in Betracht, wenn die Tätigkeit von der Person grundsätzlich nachhaltig, also nicht nur im **Einzelfall** ausgeübt wird. Dabei kommt es bei der Beurteilung nicht darauf an, ob der erstrebte Gewinn aus der Tätigkeit im Inland oder aufgrund von Vertragskonstellationen über ausländische Partner im Ausland zufließt (BayObLG Urt. v. 30.10.2001 – 4 St RR 105/01, NJW 2002, 1282; BayObLG Beschl. v. 17.9.1986, RReg. 4 St 155/86, NSTz 1987, 130 mwN).

Eine Geschäftsreise erfolgt denkwürdig auch immer für den ausländischen Arbeitgeber, also vorrangig im Interesse des im Ausland gelegenen Betriebes.

- 10 Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Geschäftsreise unabhängig von der Länge des Aufenthaltes im Sinne dieser Vorschrift dann nicht angenommen werden kann, wenn die Reisetätigkeit und die in Deutschland vorgenommenen Handlungen zum Kernbestandteil des Berufsbildes zählen und/oder durch die Tätigkeit in Deutschland bereits eine Leistung erbracht wird (so auch Klaus in BeckOK AuslR § 16 Rn. 28).
- 11 Als Beispiele für zulässige Geschäftsreisen nach § 16 mögen gelten: **Messebesuche** (aber nicht Auf- und Abbau oder Betreuung von Messständen, dann ist § 19 Abs. 1 Nr. 4 vorrangig; vgl. dazu im Einzelnen → § 19 Rn. 22 ff.), Treffen von **Geschäftsführern** mit Unternehmern im Inland, mit denen eine strategische Allianz angestrebt wird. Besuch einer vereinzelt stattfindenden **Konferenz**, Wahrnehmung eines **Vorstellungsgesprächs** im Inland, informelle **Treffen mit einem Geschäftspartner** zur Anbahnung einer Kundenbeziehung, Überwachung und Leitung eines hiesigen Projektteams bei der Erbringung einer vertraglich vereinbarten Leistung. Dagegen erscheinen nach den oben dargelegten Grundsätzen nicht als Geschäftsreise im Sinne dieser Vorschrift: Tätigkeit als **Handelsvertreter** mit Bezirk in Deutschland, Erbringung von **Beratungsdienstleistungen im Softwarebereich** (BVerwG Urt. v. 19.2.2015 – 1 C 9.14, BeckRS 2015, 44207) bzw. Erarbeitung technischer Spezifikationen für ein **Softwareprojekt** (BVerwG Urt. v. 19.2.2015 – 1 C 9.14, BeckRS 2015, 44207), **Knowledge Transfer** im Rahmen eines **Outsourcing Projektes**, Datenerhebung im Rahmen einer **Due Diligence**, Überwachung eines technischen Projektes durch einen im Ausland ansässigen **Projektleiter** als vertraglich vereinbarte singuläre Leistung, Tournee als professioneller **Vortragsredner**, Consultingdienstleistungen als **Unternehmensberater**.
- 12 Aufenthalte im Inland, die zur Wahrnehmung von Schulungssitzungen oder Besprechungen im Rahmen eines **Trainings** oder einer **Weiterbildung** erfolgen (Knowledge-Transfer), unterfallen ebenso nicht dieser Vorschrift, da § 17 BeschV als vorrangige Norm greift (vgl. dazu im Einzelnen → § 17 Rn. 2 ff.).

3. Gründung Überwachung und Steuerung eines Unternehmens

- 13 **Unternehmensteil.** Der Begriff des Unternehmensteils ist in der BeschV nicht geregelt, findet sich aber in § 1059a BGB. Dort wird als Unternehmensteil eine organisatorisch-wirtschaftliche Einheit verstanden, die auch zusammen mit anderen Betriebsmitteln ein selbständiges Wirtschaften ermöglicht (Grüneberg BGB § 1059a Rn. 1). Nachdem die Rechtsprechung die Inhaltsleere des Begriffes selbständiger Unternehmensteil aus § 41 Abs. 5 EEG 2012 kritisiert hat (VG Frankfurt/Main Urt. v. 15.11.2012 – 1 K 1540/12.F; BeckRS 2013, 45137; vgl. Ortlieb EWeRK 1/2013, 44 ff.), hat der Gesetzgeber in § 64 Abs. 5 EEG 2014 den Begriff erstmals legaldefiniert. Demnach liegt ein Unternehmensteil nur vor, wenn es sich um einen **Teilbetrieb mit**